

§ 718 ZPO
Zivilprozessordnung

Bundesrecht

Buch 8 – Zwangsvollstreckung -> Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

Titel: Zivilprozessordnung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ZPO

Gliederungs-Nr.: 310-4

Normtyp: Gesetz

§ 718 ZPO – Vorabentscheidung über vorläufige Vollstreckbarkeit

(1) ¹In der Berufungsinstanz ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag vorab zu entscheiden. ²Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen; § 128 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Eine Anfechtung der in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassenen Entscheidung findet nicht statt.